

## Bestimmungen des



# Fischervereines Rheindelta

Höchst - Fußach - Gaißau  
Postfach 0040  
A-6973 Höchst  
e-mail: [info@fischerverein-rheindelta.at](mailto:info@fischerverein-rheindelta.at)  
[www.fischerverein-rheindelta.at](http://www.fischerverein-rheindelta.at)

**Gültig ab 1.Jänner 2019**

In den Revieren des FV. Rheindelta ist die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie der internen Vereinsbestimmungen Pflicht. Dazu zählen insbesondere die Einhaltung der Fischereigrenzen sowie die Schonzeiten, Schonmaße und Schongebiete in den einzelnen Gewässern.

Die Fangstatistik muss vor dem ersten Fischgang unterschrieben werden. Die Fangstatistik (auch Leermeldung) ist bis spätestens 31. Dezember an den FV. Rheindelta, 6973 Höchst, Postfach 0040, zu senden bzw. Abgabe beim Grenzkiosk oder Alte Schule in Höchst.

**Zu widerhandeln gegen die folgenden Bestimmungen oder die Nichtabgabe der Fangstatistik kann den Entzug der Bewilligung ohne Kostenersatz zur Folge haben!**

# Bestimmungen

1) Der Inhaber der Fischereibewilligung ist berechtigt, in den vom FV. Rheindelta bewirtschafteten Gewässern zu fischen. **Er ist verpflichtet, die Bestimmungen genauestens zu studieren und zu befolgen. Unkenntnis schützt vor Strafe nicht!**

2) Die Fischereiberechtigung und die unterschriebene Fangstatistik sowie der Voralberger Fischereiausweis (Scheckkarte) ist bei der Ausübung der Fischerei mitzuführen und den Fischereischutzorganen auf Verlangen vorzulegen. Ausnahme: Fischer mit Tageskarten. Wer ohne Berechtigung fischt, macht sich strafbar! Die Fischerlizenz ist nicht übertragbar.

3) Auf Verlangen der Fischereischutzorgane hat der Fischereiausübende die gefangenen Fische und die Fischereigeräte vorzuweisen, ebenso sind Taschen, Behälter, Kofferräume etc. auf Verlangen zu öffnen.

4) Von Anglern beobachtete Übertretungen der Bestimmungen, insbesondere Vorkommnisse wie Verunreinigungen, Schuttablagerungen, Fischkrankheiten, massiver Kormoraneinfall etc. sind sofort der Vereinsleitung zu melden. Die Meldung kann auch auf das Kontaktformular auf der Homepage eingetragen werden.

**5) Das Zurücklassen von Abfällen und Unrat am und im Gewässer zu unterlassen.**

6) Die Ufervegetation darf nicht geschädigt werden.

# Bestimmungen

7) Außerhalb der Schonzeit gefangene maäßige Fische sind sofort zu töten.

8) Fischverkauf jeglicher Art ist verboten.

9) Der FV. Rheindelta lehnt jede Haftung für Schäden oder Unfälle jeglicher Art, die bei der Ausübung der Fischerei entstehen können, ab. Der Verursacher ist dafür persönlich verantwortlich. Für Kinder haften die Erziehungsberechtigten!

10) Vor Beginn der Fischerei ist in der Fangstatistik der Angeltag (gilt nicht vom Boot aus auf dem Bodensee) einzutragen. Vor Verlassen des Angelplatzes sind alle gefangenen Fische in die Statistik einzutragen. Dies gilt auch für den Bodensee.

11) Ködernetz  
Die Verwendung dieses Gerätes ist verboten.

12) Die Fischerei ist so auszuüben, dass andere Fischer bei der Ausübung des Fischens nicht behindert werden und ein Mindestabstand von 20 Meter beim Ankern auf dem Bodensee und 5 Meter zum nächsten Fischer am Ufer einzuhalten sind.

# Bestimmungen

## Zugelassene Fanggeräte

Angelgeräte (Anbissstelle und Schnur mit oder ohne Rute) dürfen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, höchstens zwei Anbissstellen aufweisen.

Bei der Hegene sind höchstens 5 Anbissstellen (Angelhaken) zulässig. Gleichzeitig dürfen von einem Karteninhaber höchstens zwei Angelgeräte ausgelegt werden. Neben der Hegene darf gleichzeitig kein weiteres Angelgerät verwendet werden. Die Anbissstellen müssen mit künstlichen oder natürlichen Ködern versehen sein. Das Reißen (Schlenzen oder Schränzen) sowie das Werfen mit der Hegene sind verboten.

Die Angelgeräte sind beim Fischen ständig zu beaufsichtigen. Von Netzen der Berufsfischer ist genügend Abstand (mind. 50 Meter) zu halten, damit diese nicht beschädigt werden.

**Das Fischen mit lebenden Köderfischen ist strengstens verboten.**

## Gekennzeichnete Fische

Gekennzeichnete Fische sind dem Vorstand oder direkt der Behörde zu melden.

## Fischereiabfälle

Anfallender Schlachtabfall oder verdorbene Fische dürfen nicht ins Gewässer zurückgegeben oder am Ufer zurückgelassen werden.

## Köderflasche / Köderreuse

Diese ist mit dem Namen des Auslegers zu versehen und ist nur für den Fang von Köderfischen für den Eigengebrauch gestattet. Sie darf einen Rauminhalt von höchstens 10 l nicht überschreiten.

## Köderfische

Als Köderfische dürfen nur tote Weißfische, für die weder ein Schonmaß noch eine Schonzeit gilt und die im Bodensee vorkommen, sowie tote Kaulbarsche verwendet werden. Massenfänge (**max. 50 Stück pro Tag**) von Köderfischen sind verboten. Köderfische dürfen generell nicht gehältert werden und sind sofort zu töten.

## Schonmaß

Das ist die Länge des Fisches von der Maulspitze bis zum Ende der zusammengelegten Schwanzflosse.

## Schonzeiten

Untermaßige oder während der Schonzeit gefangene Fische sind sorgfältig vom Angelhaken zu lösen und unverzüglich ins Gewässer zurückzusetzen. Sollte ein sorgfältiges Lösen vom Angelhaken nicht möglich sein, so ist die Schnur auf der Höhe des Maules abzuschneiden und der Fisch sodann schonend ins Wasser zurückzusetzen.

## Schonzeiten und Schonmaße für alle Gewässer

Fischart	Schonzeit	Schonmaß
Aal	keine	50 cm
Äsche	01.02. – 30.04.	35 cm
Bachforelle bis 39 cm	01.10. – 01.03.	25 cm
Bachforelle ab 40 cm	15.07. – 01.03.	
Barbe	01.05. – 15.06.	40 cm
Barsch	01.04. – 31.05.	kein
Brachsen	01.05. – 31.05.	25 cm
Felchen	15.10. – 10.01.	kein
Hasel		
- Lustenauer Kanal	15.03. – 30.04.	15 cm
Hecht	01.04. – 31.05.	50 cm
Karpfen	01.05. – 15.06.	35 cm
Regenbogenforelle		
- Alter Rhein	01.10. – 01.03.	25 cm
- Neuer Rhein	01.10. – 31.01.	25 cm
- Bodensee	31.10. – 10.01.	25 cm
Schleie	01.05. – 15.06.	25 cm
Seeforelle		
- Alter Rhein	15.07. – 01.03.	50 cm
- Neuer Rhein	15.07. – 31.01.	50 cm
- Bodensee	01.11. – 10.01.	50 cm
Seesaibling	01.11. – 31.01.	25 cm
Trüsche	15.12. – 15.03.	35 cm
Zander	01.04. – 31.05.	40 cm

## Allgemeine Fangkontingente

Das jeweilige Fangkontingent gilt für das gesamte Revier des FV Rheindelta und ist nicht übertragbar.

Fischart	maximale Entnahmemenge
Salmoniden	4 Stück pro Tag und Fischer
(davon max. 2 Äschen)	
Hasel	20 Stück pro Tag und Fischer
Zander u. Hecht gesamt	2 Stück pro Tag und Fischer
Karpfen u. Schleie gesamt	2 Stück pro Tag und Fischer
Weißfische	50 Stück pro Tag und Fischer
Barsche	6 Stück pro Tag und Fischer

### a) Folgende Abweichungen gelten für den Bodensee

Hecht	6 Stück pro Tag und Fischer und Boot
Felchen	12 Stück pro Tag und Fischer / Bestimmungen gemäß §21b der Bodenseefischereiverordnung
Barsch	30 Stück pro Tag und Fischer / Bestimmungen gemäß §21b der Bodenseefischereiverordnung
Am Bodensee sind Saiblinge und Felchen vom Salmonidenkontingent ausgenommen. Saiblinge haben kein Kontingent.	

### b) Ganzjährig geschont

Nasen, Groppe, Strömer, Bitterling, Schneider, Elritzen, Bachschmerlen, Gründlinge, Moderlieschen, Dohlenkrebs, Edelkrebs und Steinkrebs.

# Bodenseefischereigesetz

Den Bestimmungen des Bodenseefischereigesetzes unterliegen folgende vom FV. Rheindelta bewirtschafteten Gewässer:

- Bodensee
- Alter Rhein Teilstück I
- Alter Rhein Teilstück II (inkl. Nebengewässer)
- Weiher am Binnenkanal
- Neuer Rhein

Für all diese Gewässer gelten nachfolgende Besonderheiten:

## **Beginn und Ende der Schonzeiten**

Die Schonzeiten beginnen und enden jeweils um 12:00 Uhr des genannten Tages.

## **Fischereizeiten**

Die Ausübung der Fischerei ist während einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang gestattet. Die Fischerei auf Aal ist vom Ufer aus bis 01:00 Uhr erlaubt.

Es sind die Vorschriften gemäß § 21b der Bodenseefischereiverordnung zu befolgen.

# Bodensee

## **Fischereirevier (Grenzen)**

### **im Westen:**

Mündung des Alten Rheins (Vorarlberg – St. Gallen) – gerade Linie vom letzten Staatsgrenzpunkt am Alten Rhein (unvermarkter Grenzpunkt Nr. 73 am Ende der Mittellinie zwischen den Spundwänden im Alten Rhein) über das Seezeichen 99 (Peilung 352°).

### **im Osten:**

Fischereigrenze in gerader Linie zwischen dem Grenzpunkt Mündungsmitte Alte Dornbirner Ache und der Landmarke „Schnittpunkt Mole Nonnenhorn/Deutschland mit der Uferlinie“. Gekennzeichnet durch zwei Pfähle mit Zusatz „Fischereigrenze“.

### **Altarm Dornbirner Ache:**

Fußacher Hafen nur linksseitig (südseitig). Das Befischen der Stirnseite (Ostseite) ist für die Karteninhaber aus Hard und dem Rheindelta gestattet.

### **Fußacher Bucht:**

Mitte der Fahrinne Alte Dornbirner Ache bis Ufergrenzpunkt Hard/Fußach weiter nördlich in gedachter Linie Richtung Mole Nonnenhorn.

### **Gaißauer Zollhafen:**

Das Fischen ist in der Zeit vom 1.5. bis zum 30.9. untersagt (Ausnahme Köderfischfang).

### **Gaißauer Gemeindehafen:**

Die Fischerei ist vom 1.5. bis zum 30.9. gänzlich verboten.

## **Zugelassene Fanggeräte**

pro Karteninhaber 2 Angelruten mit je höchstens 2 Anbissstellen, Hegene mit höchstens 5 Anbissstellen.

## **Schleppfischerei (Schwebfischerei)**

Die Schleppfischerei ist in der Zeit vom 1. November bis 10. Jänner (jeweils 12:00 Uhr) verboten.

In der Fußacher Bucht ist das Schleppfischen vom 1. November bis 31. Mai verboten. Die Schleppfischerei ist in der Fußacher Bucht für Tageskarteninhaber nicht erlaubt.

Pro Boot dürfen höchstens 8 Anbissstellen (1er-Haken mit Widerhaken oder 2er- bzw. 3er-Haken ohne Widerhaken) verwendet werden. Wobbler und Systeme gelten als eine Anbissstelle.

## **Sonstiges**

**Beim vermehrten Fang von untermaßigen Fischen ist der Angelplatz zu wechseln.**

Beim Verlassen des Angelplatzes ist der Anker vollständig ins Boot zu heben.

**In den Fußacher Hafenanlagen** (Alte Dornbirner Ache/Fußacher Bucht) ist das Fischen auf Raubfische vom 1. 4. bis 31. 5. verboten. (Zanderschongebiet).

Ausnahme: Aalfischerei mit Wurm.

**Das Fischen vom Boot aus ist in den Hafenanlagen und Fließgewässern des FV. Rheindelta an eine gültige Ufer-Fischereiberechtigung gebunden!**

# **Alter Rhein - Teilstück I**

## **Fischereirevier (Grenzen)**

Rechtes Ufer von der Staatsgrenze Bruggerhorn bis zur Einmündung des neu geschaffenen Hinterwassers beim Hundesportplatz. (Das Hinterwasser selbst ist dem Teilstück II zuzurechnen!) Die Fischerei darf nur auf österreichischer Seite ausgeübt werden; die Staatsgrenze befindet sich in der Mitte des Gerinnes.

## **Zugelassene Fanggeräte**

Erlaubt ist 1 Angelrute mit höchstens einer Anbissstelle. Bei Blinkern, Spinnern und Wobblern dürfen nur Einzelhaken verwendet werden.

In der Zeit vom 1.10. bis 30.4. ist in diesem Bereich die stationäre Grundangelfischerei verboten.

Jede Art von Spinnfischen bzw. das Fischen mit toten Köderfischen ist während der Forellenschonzeit (vom 1.10. bis 1.3.) verboten

## **Zeitliches Fischereiverbot**

Im Teilstück I ist das Fischen vom 1. Oktober bis 1. März untersagt. (Das gilt nicht für Mitglieder mit ordentlichem Wohnsitz im Rheindelta – diese dürfen bis 31. Dezember in diesem Revier fischen.)

# Alter Rhein - Teilstück II

## Fischereirevier (Grenzen)

Rechtes Ufer von der Einmündung des neu geschaffenen Hinterwassers beim Hundesportplatz bis zur Mündung in den Bodensee. Die Fischerei darf nur auf österreichischer Seite ausgeübt werden; die Staatsgrenze befindet sich in der Mitte des Gerinnes.

Ebenfalls zum Alten Rhein Teilstück II zählen die neu geschaffenen Nebengewässer beim Hundesportplatz, beim Wendeplatz und beim Rheinholz; weiters der Eselschwanz und die Gaißauer Teiche (ehemals Baggerlöcher).

## Zugelassene Fanggeräte

Erlaubt sind 2 Angelruten mit einer Anbissstelle.

# Weier am Binnenkanal

## Fischereirevier (Grenzen)

Hierbei handelt es sich um sämtliche geschlossene Gewässer am Alten Rhein zwischen dem Wendeplatz und dem Rheinholzwald in Gaißau.

## Zugelassene Fanggeräte

Höchstens 2 Angelruten mit je einer Anbissstelle. Das Fischen mit Streamer ist nur mit der Fliegenrute erlaubt. Jede Art der Spinnfischerei ist untersagt.

## Sonstiges

Während der Zanderschonzeit ist jegliches Fischen mit totem Köderfisch, Fischfetzen, Streamer und Fliege verboten. Das Anfüttern ist untersagt!

# Neuer Rhein

## Fischereirevier (Grenzen)

Neuer Rhein beidseitig vom Markierungspunkt ca. 440 m unterhalb der Eisenbahnbrücke Lustenau bis zur Tafel „Fischereigrenze Fußach“.

## Zugelassene Fanggeräte

2 Angelruten mit einer Anbissstelle

## Sonstiges

**Jeder gefangene Fisch muss einzeln in der Fangstatistik eingetragen werden. In den Nebengewässern links und rechts im Rheinvorland ist das Fischen verboten.**

# Binnenfischereigesetz

Den Bestimmungen des Binnenfischereigesetzes unterliegen folgende vom FV. Rheindelta bewirtschafteten Gewässer:

- Bruggerloch
- Lustenauer Kanal

Es sind nur fachlich geeignete sowie eingeschränkt fachlich geeignete Personen mit Besitz des Vorarlberger Fischereiausweises (Scheckkarte) berechtigt zu fischen. Ausnahme: Fischer mit Tageskarten. Als fachlich geeignet gilt, wer den erfolgreichen Abschluss der Vorarlberger Fischerprüfung nachweisen kann oder aber die gesetzlich vorgesehenen Übergangsbestimmungen erfüllt. Jugendliche bis 16 Jahre gelten als eingeschränkt fachlich geeignet, wenn Sie eine Kurzunterweisung in die Fischerei erhalten haben.

## Beginn und Ende der Schonzeiten

Die Schonzeiten beginnen um 00:00 Uhr und enden um 24:00 Uhr des jeweils genannten Tages.

## Fischereizeiten

Die Ausübung der Fischerei ist während einer Stunde vor Sonnenaufgang bis 01:00 Uhr gestattet.



# Bruggerloch

(Binnenfischereirevier 78)

## Fischereirevier (Grenzen)

Bruggerloch: die Ost- und Westseite (schilfbewachsene Schmalseiten) dürfen nicht befischt werden.

## Zugelassene Fanggeräte

höchstens 2 Angelruten mit je einer Anbissstelle. Das Fischen mit Streamer ist nur mit der Fliegenrute erlaubt. Jede Art der Spinnfischerei sowie aktives Fischen mit Spirolino ist untersagt. Das Spinnfischen ist vom 1. 10. bis 31. 12. gestattet (Ausnahmeregelung für 2019).

## Sonstiges

An der Nord- und Ostseite (Straßenseite) darf vom 1. Mai bis 31. August während des Badebetriebes nicht gefischt werden. Während der Zanderschonzeit ist jegliches Fischen mit totem Köderfisch, Fischfetzen sowie Streamer oder Fliege verboten. Das Anfüttern ist verboten!

# Lustenauer Kanal

(Binnenfischereirevier 35)

## Fischereirevier (Grenzen)

Der Lustenauer Kanal von der Einmündung in die Dornbirnerach bis zur Gemeindegrenze Höchst-Lustenau mit allen Zuflüssen.

## Zugelassene Fanggeräte

Das Spinnfischen und das Fischen mit der Fliegenrute sind erlaubt.



